



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Berufungsrecht an bayerischen Universitäten und Hochschulen fest verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die von der damaligen Staatsregierung, getragen von CSU und FDP, 2009 beschlossene „Verordnung über das Berufungsverfahren – BayBerufV“ tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft. Abweichend von Art. 18 Abs. 5, 6 und 8 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen vom Staatsminister oder der Staatsministerin auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule übertragen.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, die oben genannte Verordnung in die angekündigte Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes zu integrieren, um die Autonomie der Universitäten und Hochschulen dauerhaft zu erhalten. Den einzelnen Universitäten und Hochschulen sollte es zudem freigestellt sein, die Zuständigkeit an das Staatsministerium für Wissenschaft und Forschung zurückzugeben. Sollte das neue Bayerische Hochschulgesetz bis zum 30.09.2019 nicht novelliert sein, wird die Staatsregierung aufgefordert, die Verordnung bis zu dessen Novellierung zu verlängern.

Begründung:

Die von der damaligen Staatsregierung, getragen von CSU und FDP, eingeführte „Verordnung über das Berufungsverfahren – BayBerufV“ stößt seit seiner Einführung auf größte Zustimmung bei den bayerischen Universitäten und Hochschulen. Vor allem die Berufszeiten konnten durch die Verordnung deutlich reduziert werden. Dies ist eine große Errungenschaft für die Kontinuität im Wissenschaftsbetrieb und damit ein wichtiger Faktor, um im internationalen Vergleich im Bereich Wissenschaft und Forschung Spitzenpositionen besetzen zu können.